

BEKANNTMACHUNG

Erlass des Bebauungsplanes Nr. 70.A zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet „An der Westumgehung“

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 12.03.2024 den Bebauungsplan Nr. 70.A zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Gebiet „An der Westumgehung“ zur Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 70 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Abteilung Stadtplanung und Städtebau Landshuter Straße 1, 85435 Erding, Zimmer 203, 2. Stock, , sowie im Rechtsamt der Stadt Erding, Landshuter Straße 1, Zimmer 120, 1. Stock, im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo - Do 08.00 Uhr - 12.30 Uhr und Fr 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Do zusätzlich 14.00 Uhr - 17.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung am

26.03.2024

rechtsverbindlich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,



wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Max Gotz
Oberbürgermeister

In Aushang:

an der Amtstafel Rathaus

angeheftet am: 26.03.2024

abgenommen am: 30.04.2024